

Begriffsbestimmungen

Im Sinne des gegenständlichen Vertrages bezeichnet der Ausdruck

1.1. Ausgleichsenergie

die Differenz zwischen dem vereinbarten Energiefahrplanwert (Sollwert) und dem Verbrauch (Istwert), wobei die elektrischen Energiemengen als Leistungsmittelwert je Viertelstunde entweder tatsächlich gemessen oder rechnerisch ermittelt werden;

1.2. Bahnstrom

die elektrische Traktionsenergie mit einer Frequenz von 16,7 Hz, die dem Eisenbahnverkehrsunternehmen vom Energielieferanten als Einphasenwechselstrom zum Zweck der Versorgung elektrischer Triebfahrzeuge, zum Zweck der Versorgung der Hilfsbetriebe (Vorheizen von Personenzügen, Klimatisierung, etc.) bei Hinterstellung von Wagenmaterial im Zuge der Nutzung der von der ÖBB-Infra AG zugewiesenen Zugtrassen und/oder zur Versorgung sonstiger Bahnstromanlagen zur Verfügung gestellt wird;

1.3. Bahnstromlieferung

die Zurverfügungstellung von elektrischer Energie an den Kunden durch den Energielieferanten im Bahnstromsystem. Die Übergabestelle an den Kunden ist definiert als Oberleitung – Stromabnehmer des EVU bzw. an der ortsfesten Anlage;

1.4. Bahnstromsystem

umfasst das 132/110/55-kV-Bahnstromnetz der ÖBB-Infra AG, das durch die ÖBB-Infra AG mit einer Frequenz von 16,7 Hz zum Zweck der Versorgung von Kunden betrieben wird, sowie die Umformer und Umrichter;

1.5. Bilanzgruppe

virtuelle Gruppe in der Regelzone innerhalb derer ein Ausgleich zwischen Aufbringung und Abgabe erfolgt;

1.6. Bilanzgruppe ÖBB

EIC-Code: 14XOEBS-V000000T in der Regelzone;

1.7. Bilanzgruppenkoordinator

APCS Power Clearing and Settlement AG;

1.8. Bilanzgruppenverantwortlicher

eine gegenüber anderen Marktteilnehmern und dem Bilanzgruppenkoordinator zuständige Stelle einer Bilanzgruppe, welche die Bilanzgruppe vertritt;

1.9. Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU)

Ein Eisenbahnverkehrsunternehmen iSd § 1b EisebG ist ein Eisenbahnunternehmen, das Eisenbahnverkehrsleistungen auf der Schieneninfrastruktur von Hauptbahnen oder vernetzten Nebenbahnen erbringt sowie die Traktion sicherstellt, wobei dies auch solche einschließt, die nur die Traktionsleistung erbringen, und dem eine Verkehrsgenehmigung, eine Verkehrskonzession oder eine einer Verkehrsgenehmigung gemäß § 41 EisebG gleichzuhaltende Genehmigung oder Bewilligung erteilt wurde;

1.10. Energielieferant

oben bezeichneter Vertragspartner, welcher den Kunden Elektrizität im Bahnstromsystem zur Verfügung stellt;

1.11. Energiefahrplan

Unterlage, die angibt, in welchem Umfang elektrische Leistung als prognostizierter Leistungsmittelwert (Energiefahrplanwert) in einem konstanten Zeitraster (Messperioden) an bestimmten Netzpunkten eingespeist und entnommen oder zwischen Bilanzgruppen ausgetauscht wird;

1.12. Ersatzwert

Grundlage für die rechnerische Bestimmung der gelieferten elektrischen Energie sind die gefahrenen Gesamtbruttotonnenkilometer (GBtkm). Die Ermittlung der GBtkm erfolgt durch Multiplikation der Zugkilometer mit dem Zuggewicht (Triebfahrzeug und eingesetzte Wagen). Basis für die Berechnungen sind die monatlichen Meldungen des Kunden.

1.13. Kunde

Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) sowie Betreiber von ortsfesten Anlagen;

1.14. Messwert

jenen Wert, der angibt, in welchem Umfang elektrische Leistung als gemessener Leistungsmittelwert in einem konstanten Zeitraster (Messperiode) an bestimmten Zählpunkten im Netz eingespeist und entnommen wird;

1.15. Regelzone

dem Bahnstromsystem vorgelagertes 50 Hertz-Übertragungsnetz der Austrian Power Grid AG (APG), welches mit einer Leistungs-Frequenz-Regelung ausgerüstet und betrieben wird;

1.16. Rückspeisung

die Umwandlung von Bewegungsenergie in elektrische Energie und die Einspeisung in die Oberleitung durch Triebfahrzeuge bei Bremsvorgängen;

1.17. Umformer und Umrichter

Das Bahnstromnetz wird mit Wechselstrom mit der Frequenz von 16,7 Hz betrieben, während in den Netzen der öffentlichen Versorgung Drehstrom mit einer Frequenz von 50 Hz genutzt wird. Der Energieaustausch zwischen diesen Netzen erfordert daher eine Anpassung der Frequenz. Die hierfür eingesetzten Anlagen des Bahnstromnetzes sind Umformer bzw. Umrichter. Umformer sind Maschinen, in denen ein Motor und ein Generator mechanisch gekoppelt sind. Umrichter erfüllen diese Frequenzanpassung durch den Einsatz von Leistungselektronik;

1.18. Verbrauch

der tatsächliche Bezug einer Energiemenge abzüglich der Rückspeisung;

1.19. Werktag

jeder Tag, der nicht ein Samstag, Sonntag, ein gesetzlicher Feiertag in Österreich oder der 24. und der 31. Dezember ist.